

Organe des Studierendenwerks Freiburg: **Vertretungsversammlung** und **Verwaltungsrat**

Welches Gremium ist wofür zuständig? Wann und wie oft finden die Sitzungen statt?

Die **Vertretungsversammlung** (s. § 8 Studierendenwerksgesetz)

1. **wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats.** Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung gewählt.
2. nimmt den **Jahresbericht** und den Jahresabschluss der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers entgegen und erörtert diese.
3. beschließt die **Satzung** des Studierendenwerks Freiburg.

⇒ **Die Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Freiburg kommt i.d.R. einmal jährlich in Präsenz im April/Mai zu einer öffentlichen Sitzung in der Universität Freiburg zusammen.**

Der **Verwaltungsrat** (s. § 6 Studierendenwerksgesetz) entscheidet u.a. über

1. die **Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses** sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses.
2. die **Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers.**
3. die **Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.**
4. den **Erlass der Beitragsordnung.**

Der **Zustimmung des Verwaltungsrats** bedürfen außergewöhnliche Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen. Dazu gehören insbesondere

1. die **Bestellung einer Verhinderungsvertreterin oder eines Verhinderungsververtreters** der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
2. die **Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen** in Bezug auf fremde Verbindlichkeiten außerhalb der vom Verwaltungsrat bestimmten Wertgrenzen
3. die **Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen**
4. die **Übertragung von Aufgaben an Dritte**
5. der **Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken** und grundstücksgleichen Rechten
6. die **Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen** außerhalb der vom Verwaltungsrat bestimmten Wertgrenzen.

⇒ **Der Verwaltungsrat tagt üblicherweise zweimal im Jahr, meist im Juni/Juli und November, in nicht öffentlichen Sitzungen in der Universität Freiburg.**

Wie setzen sich die Gremien zusammen? Wer bestimmt die Mitglieder und was sind deren Amtszeiten?

Die Vertretungsversammlung

- setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes der vom Studierendenwerk betreuten Hochschulen sowie aus Mitgliedern, die von den Hochschulgremien und den studentischen Gremien gewählt werden.

kraft Amtes: die hauptberuflichen Rektorats- oder Vorstandsmitglieder der Hochschulen

auf Grund von Wahlen: hauptberufliche Lehrkräfte sowie Studierende der Hochschulen, für die das Studierendenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt.

- ⇒ Die **Lehrkräfte werden vom Senat** in die Vertretungsversammlung **gewählt**. Die **Amtszeit** der Lehrkräfte beträgt **zwei Jahre**.
- ⇒ Die **Studierenden werden vom legislativen Organ der Verfassten Studierendenschaft** der jeweiligen Hochschule in die Vertretungsversammlung **gewählt**. Die **Amtszeit** der Studierenden umfasst **ein Jahr**.
- ⇒ **Den Beginn der Amtszeit bestimmt die Satzung des Studierendenwerks. Beim Studierendenwerk Freiburg ist dies der 15. Oktober.**

Die Satzung des Studierendenwerks Freiburg sieht vor: Die Wahlmitglieder der Vertretungsversammlung – hauptberufliche Lehrkräfte und Studierende – sowie deren jeweilige stellvertretende Mitglieder werden dem Studierendenwerk vor Beginn der jeweiligen Amtszeit zum 15. Oktober durch die zugehörigen Hochschulen benannt.

*Hochschulen mit bis zu 3.000 Studierenden entsenden je ein Wahlmitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte und der Studierenden.

*Hochschulen mit mehr als 3.000 Studierenden können jeweils bis zu zwei Wahlmitglieder aus dem Kreis der Lehrkräfte und der Studierenden in die Vertretungsversammlung entsenden.

*Hochschulen mit mehr als 7.000 Studierenden können jeweils bis zu drei Lehrkräfte und Studierende entsenden und Hochschulen mit mehr als 14.000 Studierenden können bis zu vier Lehrkräfte und vier Studierende entsenden.

Für jedes gewählte Mitglied ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

Dem **Verwaltungsrat** gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an, die von der Vertretungsversammlung gewählt werden:

1. **drei Vertreterinnen oder Vertreter der Leitungen von Hochschulen**, Studienakademien und Akademien, für die das Studierendenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt,
2. **vier, davon mindestens zwei verschiedenen Einrichtungen angehörende Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden** der Hochschulen, Studienakademien und Akademien, für die das Studierendenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt,
3. **drei externe Sachverständige**, insbesondere aus der Wirtschaft und aus der Sitzkommune.

Dem Verwaltungsrat gehört weiterhin der oder die **Vorsitzende des Personalrats** des Studierendenwerks mit beratender Stimme an.

Die Geschäftsführerin oder der **Geschäftsführer** des Studierendenwerks sowie eine Vertreterin oder ein **Vertreter des Wissenschaftsministeriums** nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

Beginn und die Dauer der Amtszeit im Verwaltungsrat ist in der Satzung des Studierendenwerks festgelegt. Für das Studierendenwerk Freiburg gilt:

- ⇒ Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Verwaltungsrat beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 15. Oktober.